

LEITFADEN DATENSCHUTZ.

Gemäss der Medienrechte-Vereinbarung zwischen dem FVNWS und Ringier Sports obliegt die Abklärung und Einhaltung des Datenschutzes den teilnehmenden Vereinen des FVNWS (Liga- und Cup-Spiele). Dieser Leitfaden soll einen kurzen Überblick über die datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäss dem Schweizer Datenschutz zu

Videoaufnahmen von privaten Personen - im vorliegenden Fall **Stadionbesuchende der Spiele des FVNWS sowie der Spielerinnen und Spieler** - verschaffen. Dieses Dokument ist eine Empfehlung. Detaillierte Informationen finden sich auf der Webseite der Schweizer Datenschutzaufsichtsbehörde (EDÖB) (siehe auch Ziffer 4), welche zur Verfassung dieses Leitfadens konsultiert wurden. Im Einzelfall müssen mit Hilfe eines Spezialisten weitere Anforderungen vertieft geklärt und entsprechend umgesetzt werden.

1. GRUNDSÄTZE

Bei Videoaufnahmen von natürlichen Personen müssen grundsätzlich die Vorgaben des Datenschutzes in Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten beachtet werden. Es sind somit folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die Videoaufzeichnung der FVNWS-Spiele muss **gerechtfertigt** sein. Die Rechtfertigung der Installation der Kameras und der Aufnahme der Spiele besteht im sogenannten überwiegenden privaten Interesse des FVNWS bzw. von Ringier Sports zur Betreibung der Video-Streaming-Plattform RED und dem Verkauf von Streaming-Abos zu **kommerziellen Zwecken**.
2. Das Streaming muss **verhältnismässig** und **zweckmässig** sein. Das heisst, es dürfen nicht mehr Videoaufnahmen gemacht, also nicht mehr Personendaten erhoben werden, als wirklich für den kommerziellen Zweck benötigt werden. Es wird nur das Spiel(feld), die Spielerinnen und Spieler aufgenommen. Die Stadionbesuchenden werden wenn immer möglich nur als Masse abgebildet. Die Videoaufnahmen, welche dem kommerziellen Zweck dienen, dürfen nur für eben diesen kommerziellen Zweck verwendet werden. Es ist technisch umsetzbar, dass die Stadionbesuchenden auf den Tribünen nur unkenntlich zu sehen sind.
3. Das Streaming muss **transparent** sein. Jede Erhebung von Personendaten muss **transparent** für die betroffenen Personen sein und sie müssen **angemessen vorgängig darüber informiert** werden. Mit "transparent" ist gemeint, dass die Kamera nicht absichtlich versteckt installiert wird und dass die Stadionbesuchenden auf die Kameras hingewiesen werden.
4. Videoaufnahmen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die abgebildeten Personen vorgängig **eingewilligt** haben. Hierzu empfiehlt die Datenschutzaufsichtsbehörde, dass die **Stadionbesuchenden** nicht gefilmt werden sollten und wenn doch, **nicht mit der Absicht, einzelne Personen zu identifizieren** bzw. ohne Zoomfunktion oder aber dies nur, wenn die einzelne Person die Aufmerksamkeit auf sich zieht. Wenn dies gemacht wird, muss der Hinweis, dass die Videos zu

kommerziellen Zwecken veröffentlicht werden, unbedingt transparent kommuniziert werden, die Stadionbesuchenden müssen ihre Einwilligung dazu geben und sie müssen die Möglichkeit haben, diesen Aufnahmen zu widersprechen.

Bei den **Spielerinnen und Spieler** kann das Einverständnis in der Mitgliedschaftserklärung geregelt sein (Ziffer 2 Punkt 2).

5. Der Aufnahmebereich muss sich auf das Grundstück bzw. den Fussballplatz beschränken. Es dürfen keine öffentlichen Bereiche oder Nachbargrundstücke gefilmt werden sowie keine Garderobenbereiche etc.

2. EMPFEHLUNGEN / TO DO'S

1. Sofern nicht vorhanden, wird empfohlen, dass die Vereine **eigene Datenschutzbestimmungen aufsetzen**, mit dem Hinweis, dass während den Spielen vom FVNWS Videoaufnahmen getätigt werden können. Der Zweck der Videos mit der Grundlage zur kommerziellen und vereinsinternen Verwendung sollte darin explizit erwähnt werden.
2. **Die Vereine** sollten in den Mitgliedschaften der **Spielerinnen und Spieler** die Videos und deren Zweck und Verwendung explizit erwähnen.
3. Die **Vereine** müssen ihre **Informationspflichten** gegenüber den Spielerinnen und Spieler (siehe 2.) sowie den **Stadionbesuchenden** wahrnehmen und **transparent** über die Videoaufnahmen informieren:
 - Es muss ein Schild gut sichtbar angebracht werden, z.B. beim Eingang, auf welchem darüber informiert wird, dass das Spiel auf Video aufgenommen wird. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Videos veröffentlicht werden (Beispiel im Anhang).
 - Beim Ticketverkauf muss auf den Tickets ein Hinweis zu den Videoaufnahmen angebracht und ein Verweis auf die Datenschutzbestimmungen des Vereins gemacht werden.
 - In den Datenschutzbestimmungen der Vereine muss diese Datenbearbeitung, also die Videoaufnahme (Zweck, Dauer, Aufbewahrung der Videos), beschrieben werden und es muss einen Hinweis geben wie jemand der Veröffentlichung seiner Nahaufnahme, wenn es denn überhaupt eine gibt, widersprechen kann (siehe oben Ziffer 1. zur Informationspflicht und Transparenz).
 - Die Vereine können für weitere Details in Ihren Datenschutzbestimmungen auf die Datenschutzbestimmungen von RED verweisen.

3. ERLÄUTERUNG ZUR MECHANIK VON RED STREAMING

1. Die fix installierten Kameras sind permanent am Strom/Internet angeschlossen. Die mobilen Kameras werden vor Spielbeginn aufgestellt und nach Abpfiff wieder abgebaut.
2. Streams werden allerdings nur aktiv, wenn diese seitens RED aktiviert werden.
3. Ein rotes Licht an der Kamera signalisiert, wenn die Kamera streamt. Durch dieses visuelle Signal ist vor Ort erkennbar, wenn die Kamera im Einsatz ist.
4. Stream-Aktivierung orientiert sich **alleine** am Spielplan der offiziellen Liga- und Cup-Spiele des FVNWS.
5. Der aktuelle Spielplan ist auf <https://www.fvnws.ch> zu finden.

4. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen zum Thema finden sie in den Empfehlungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten:

- [Videoüberwachung durch Private](#)
- [Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private](#)

Informieren Sie sich bitte über allfällige kantonale Vorgaben.